

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schulturn-/Sporthallen des Landkreises Kassel

(Vereine)

Die Schulturn-/Sporthalle dient der Ausübung sportlicher Aktivitäten der gesamten Bevölkerung im Einzugsbereich der Schule, der diese Schulturn-/Sporthalle zugeordnet ist.

Den Sport- und Jugendorganisationen sowie sonstigen Übungsgruppen wird es ermöglicht, außerhalb der für den Schulsport benötigten Zeiten ihren sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb durchzuführen und sportliche Veranstaltungen abzuhalten.

Anderen Verbänden und Vereinen kann die Schulturn-/Sporthalle zur Ausübung des Sportes nur überlassen werden, wenn die Belange der Schule und Sportvereine, die dem LSBH bzw. Deutschen Sportbund angeschlossen sind, nicht beeinträchtigt werden.

Jede außerschulische Benutzung bedarf einer schriftlichen Genehmigung. Für die laufende Benutzung der Schulturn-/Sporthallen wird zwischen dem Landkreis Kassel und den Nutzungsberechtigten ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.

Für die Benutzung der Schulturn-/Sporthalle durch Sport- und Jugendorganisationen sowie sonstigen Gruppen (nachstehend Vereine genannt) gelten folgende Grundsätze:

§ 1

- (1) Die Schulturn-/Sporthalle wird den Vereinen – insbesondere den Sportvereinen, die dem LSBH bzw. dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind – entsprechend eines Belegungsplans an den Wochentagen **Montag bis Freitag** nach Beendigung des Schulsportunterrichts bis 22.00 Uhr zur Abhaltung des Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellt.
Ausnahmen von dieser Regelung werden auf Antrag nur gestattet, wenn
 - a) es zwingend notwendig ist, an den o. g. Tagen Punkt- oder Pokalspiele durchzuführen und diese nicht bis 22.00 Uhr beendet sein können bzw.
 - b) der Bedarf an Übungsstunden in den Mehrfelderhallen der Gesamtschulen nachweislich nicht ausreicht.
Die ausnahmwweise Benutzung erfolgt in diesem Fall zunächst probeweise für die ersten sechs Monate.

Der jeweils gültige Belegungsplan ist im Eingangsbereich der Schulturn-/Sporthalle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- (2) An Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen (Ausnahme § 4 Abs. 5) steht die Turnhalle jeweils auf Antrag – der rechtzeitig bei der

Schulleitung einzureichen ist – den Vereinen für die **Abhaltung von Wettkämpfen** (Serien- und Freundschaftsspiele, Turniere, regionale und überregionale Meisterschaften) grundsätzlich ab 09.00 Uhr zur Verfügung, d.h. die Öffnung der Halle ist frühestens ab 08.30 Uhr zulässig.

Ausnahmen regelt § 3 dieser Benutzungsordnung.

- (3) Bei zeitgleicher Nutzung der Schulturn-/ Sporthalle durch mehrere Vereinsgruppen sind die Umkleieräume und Duschanlagen einvernehmlich einzuteilen, sodaß eine optimale Nutzung dieser Einrichtungen gewährleistet ist.

§ 2

- (1) Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert es, daß die Schulturn-/Sporthalle optimal genutzt wird.
- (2) Die Vereine sind deshalb verpflichtet, die Übungsgruppen so einzuteilen, daß eine intensive Nutzung der Sportübungsfläche gewährleistet ist.
- (3) Die intensive Nutzung der Sportübungsfläche bedingt es, daß
 - a) bei teilbaren Hallen pro Hallenteil mindestens 6 Personen
 - b) bei nicht teilbaren Hallen mindestens 7 Personenan dem Übungsbetrieb beteiligt sind. Ansonsten bleibt die Halle geschlossen.
- (4) Rechtfertigt das Erscheinen nur weniger Personen das Abhalten des Trainingsbetriebes nicht, bleibt die Schulturn-/Sporthalle geschlossen.

§ 3

- (1) Weist ein Verein ein berechtigtes Bedürfnis zur Durchführung des Trainingsbetriebes trotz intensiver Nutzung der Schulturn-/Sporthalle von Montag bis Freitag nach, so kann ihm, wenn die Schulturn-/Sporthalle nicht schon anderweitig vergeben ist, im Ausnahmefall gegen Einzelgenehmigung auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden.
- (2) Die Genehmigung erteilt die Landkreisverwaltung.

§ 4

- (1) Um einerseits innerhalb eines Jahres eine mehrmalige Grundreinigung zu ermöglichen und andererseits Energie einzusparen, bleibt die Schulturn-/Sporthalle während der Ferienzeit nach Abs. 2 grundsätzlich geschlossen.

- (2) Die **Mindest**-Schließungszeiten betragen:
- a) während der Osterferien = 1 Woche
 - b) während der Sommerferien = 3 Wochen
 - c) während der Weihnachtsferien = 1 Woche.
- (3) Die jeweiligen Schließungszeiten werden den Vereinen von der Schulleitung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher, mitgeteilt.
- (4) Sofern keine dringende Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen und der Serienspielbetrieb bereits in die allgemeinen Schließungszeiten fällt, sind Ausnahmen von der Regelung in § 4 (2) zulässig. In derartigen Fällen ist die Benutzung der Schulturn-/Sporthalle im Einvernehmen mit der Schulleitung abzusprechen, wobei weitgehend auf die in § 4 (1) genannten Gründe und die Urlaubsplanungen des Reinigungspersonales Rücksicht zu nehmen ist.
- (5) Gemäß den Bestimmungen des Hess. Feiertagsgesetzes bleiben die Schulturn-/Sporthallen am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag sowie Totensonntag bis 13.00 Uhr geschlossen.

§ 5

- (1) Der Verkauf von Speisen, alkoholfreien Getränken und Flaschenbier bedarf der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird den Vereinen (unbeschadet der Vorschriften des Gaststättengesetzes sowie anderer gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften) auf deren Antrag von der Landkreisverwaltung erteilt.
- (3) Der Verkauf und Genuß alkoholfreier Getränke, Flaschenbier und von Speisen darf nicht im Inneraum der Schulturn-/Sporthalle sowie den Umkleide- und Duschräumen erfolgen.
- (4) Für die Inanspruchnahme kreiseigener Einrichtungen bezüglich von Speisen und Getränken ist der/die Benutzer/in verpflichtet, ein pauschales Nutzungsentgelt, dessen Höhe vom Kreisausschuss festgelegt wird, an den Landkreis abzuführen. Ferner ist die jeweils gültige Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises zu beachten.

Die Entsorgung des Mülls obliegt dem Veranstalter auf dessen Rechnung.

§ 6

- (1) Die Schulturn-/Sporthalle darf von Schulklassen und Vereinsgruppen nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich ist.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, der Schulleitung die Namen der Übungsleiter und der Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bei der außerschulischen Nutzung der Schulturn-/Sporthalle hat die Aufsichtsperson zugleich für die ordnungsgemäße Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen. Sie darf die Schulturn-/Sporthalle erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend oder aber die Nutzung beendet ist.

§ 7

- (1) Fahrräder, Inline Skater, Skateboards oder Motorfahrzeuge, ausgenommen Saalradmaschinen der radfahrenden Vereine, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, diese Fahrzeuge mit in die Schulturn-/Sporthalle zu nehmen oder damit auf dem Schulgelände zu fahren.
- (2) Mit Ausnahme der Schulturn-/Sporthalle dürfen andere schulische Anlagen nicht ohne Genehmigung betreten werden.
- (3) Das Mitbringen von Hunden und anderer Haustiere in die Schulturn-/Sporthalle oder auf das Schulgelände ist nicht gestattet.

§ 8

- (1) Vor dem Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Fläche sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln und dort zu belassen. Es dürfen nur saubere Sportschuhe mit abriebfester Sohle und abriebfestem Oberleder getragen werden.

Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.

- (2) In Schulturn-/Sporthallen ohne Zuschauertribünen ist sicherzustellen, daß die dem Sportbetrieb dienenden Flächen von den Zuschauern nur in dem unabweisbar nötigen Umfang betreten werden dürfen. Es wird den Vereinen zur Pflicht gemacht, die besonders gefährdeten Stellen mit einem Schutzbelag (Eingangsbereich der Halle) abzudecken.
- (3) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln an den Händen ist nicht gestattet. Bälle, die bei Spielen auf freien Feldplätzen verwendet werden, dürfen aus Gründen der Sauberhaltung nicht auch in der Schulturn-/Sporthalle benutzt werden.
Fußball darf nur mit speziellen Handbällen gespielt werden.
- (4) Soweit die Schulturn-/Sporthalle einen oder mehrere Trennvorhänge hat, dürfen diese nur durch Aufsichtspersonen bedient werden, die von der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister unterwiesen wurden.
- (5) Die jeweilige Aufsichtsperson ist für den von ihr beaufsichtigten Hallenbetrieb verantwortlich. Für Schäden, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind, haftet sie persönlich. Zu Beginn und Ende des Übungsbetriebes hat sie sich von dem Zustand der Halle zu überzeugen und feststellbare Schäden

sofort der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister zu melden bzw. in die Kontrollliste einzutragen. Bei mutwilliger Beschädigung ist der Schädiger auf jeden Fall namhaft zu machen.

Der Verein, der jeweils zuletzt die Halle benutzt, ist (wie die Schule) verpflichtet, auch den Geräteraum in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. In teilbaren Hallen ist dies der jeweils dem Hallenfeld zugeordnete Geräteraum.

- (6) Haftung für verlorengegangene Gegenstände seitens des Schulträgers ist ausgeschlossen.

§ 9

Veranstaltungen nichtsportlicher Art

- (1) Veranstaltungen nichtsportlicher Art bedürfen einer besonderen Genehmigung der Landkreisverwaltung, die acht Wochen (bei Veranstaltungen, die für 200 Personen und mehr ausgerichtet sind, sechs Monate) vorher zusammen mit der Stellungnahme der Schulleitung zu beantragen ist.
- (2) Sofern es sich hier um Veranstaltungen ohne reinen Festcharakter handelt (z. B. Chorabende, usw.) und Gestühl für die Zuschauer bzw. Zuhörer aufgestellt wird, sind die besonders gefährdeten Stellen des Hallenbodens (Eingangsbereich der Halle, Mittelgang zwischen den Sitzreihen) in geeigneter Weise mit einem Belag zu schützen.
- (3) Nichtsportliche Veranstaltungen mit reinem Festcharakter sind bei unabweisbarem Bedarf nur dann zulässig, wenn in der Belegungsgemeinde keine anderen geeigneten Räumlichkeiten zur Abhaltung von Festveranstaltungen vorhanden sind. In diesem Fall ist es unabdingbare Voraussetzung, daß der gesamte Hallenboden mit einem haltbaren Schutzbelag ausgelegt wird, der Sicherheit gegen Brandflecken und Glasbruch bietet.
- (4) Bezüglich des Getränkeverkaufs und der Abgabe von Speisen bei derartigen genehmigten Veranstaltungen gilt § 5 sinngemäß.
- (5) Die Landkreisverwaltung kann im Einzelfall für Benutzer und Besucher besondere Anordnungen erlassen.

§ 10

Fundsachen sind sichtbar hinzulegen oder bei der Schulhausmeisterin/beim Schulhausmeister abzugeben. Wer Fundsachen nicht abgibt und sich widerrechtlich aneignet, macht sich der Fundunterschlagung schuldig. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

- (1) Das Rauchen und der Genuß von Spirituosen ist in allen Räumen der Schulturn-/Sporthalle untersagt. Ausnahme siehe § 9 (3).
- (2) Werbung ist in den Schulturn-/Sporthallen nur mit Genehmigung der Landkreisverwaltung gestattet.

§ 12

- (1) Das Hausrecht in der Schulturn-/Sporthalle übt die Schulleitung und in deren Auftrag die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister aus. Schulleitung und Schulhausmeister/in sind deshalb jederzeit (d. h. auch außerhalb der Dienstzeit) berechtigt, unter Beachtung der besonderen Bestimmungen über das Betreten von Umkleideräumen des anderen Geschlechts, sich in allen Räumen der Schulturn-/Sporthalle umzusehen und aufzuhalten (Aufsichtsrecht).
- (2) Den Anordnungen der Schulleitung oder der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung und der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Vereinen beziehen, ist Folge zu leisten. Die Schulleitung bzw. die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister können Personen, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, den weiteren Aufenthalt in der Schulturn-/Sporthalle und dem Schulgelände untersagen.

§ 13

Die Benutzungsordnung in Form dieser Neufassung tritt mit dem 01.02.1998 in Kraft.

KA-Beschluss vom 09.01.1998